



Brüssel, den 16. Juni 2025  
(OR. en)

10020/25

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2023/0413(COD)**

---

---

**AGRI 260  
FORETS 39  
ENV 490  
AGRILEG 95  
CODEC 766  
IA 65**

## **VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9629/25
Nr. Komm.dok.:	16086/23 + ADD 1-5
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder – <i>Allgemeine Ausrichtung</i>

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Am 22. November 2023 hat die Europäische Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Verordnung über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder vorgelegt. Der Vorschlag ist die wichtigste Gesetzgebungsinitiative der „neuen EU-Waldstrategie für 2030“, die im Jahr 2021 veröffentlicht wurde.

2. Ziel des Vorschlags ist es, ein – in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten von der Europäischen Kommission verwaltetes – hochwertiges Waldmonitoringsystem einzurichten, das sich auf standardisierte oder harmonisierte Daten stützen und dazu dienen würde, den Fortschritt bei der Verwirklichung der die Wälder betreffenden EU-Ziele und politischen Vorgaben zu messen (auch in Bezug auf die Biodiversität, das Klima und die Krisenreaktion) sowie die Risikobewertung und -vorsorge zu verbessern und eine faktengestützte Entscheidungsfindung zu unterstützen.
3. Die Kommission hat vorgeschlagen, die Verordnung auf Artikel 192 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu stützen (ordentliches Gesetzgebungsverfahren).
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss wurde konsultiert und gab am 20. März 2024 seine Stellungnahme ab<sup>1</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat beschlossen, keine Stellungnahme abzugeben.
5. Im Europäischen Parlament wird das Dossier im gemeinsamen Ausschussverfahren vom Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) und vom Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (AGRI) bearbeitet. Die für das Dossier bestimmten Berichterstatter sind Emma Wiesner (Renew, SE) aus dem ENVI-Ausschuss und Eric Sargiacomo (S&D, FR) aus dem AGRI-Ausschuss. Am 4. Dezember 2024 führten die Mitglieder der Ausschüsse ENVI und AGRI mit der Kommission einen Gedankenaustausch über den Vorschlag. Am 13. Januar 2025 veranstalteten die Ausschüsse ENVI und AGRI eine gemeinsame öffentliche Anhörung zum Waldmonitoring. Am 18. Februar 2025 erörterten die beiden Ausschüsse den Berichtsentwurf der Ko-Berichterstatter. Am 20. März 2025 bewerteten die Ausschüsse ENVI und AGRI gemeinsam die zu dem Text eingereichten Änderungsanträge. Die Abstimmung im Plenum des EP ist für September 2025 vorgesehen.

## **II. BERATUNGEN IM RAT**

6. Der spanische Vorsitz organisierte auf der Tagung des Rates (Umwelt) vom 18. Dezember 2023 einen Gedankenaustausch über den Vorschlag. Unter belgischem Vorsitz fand am 23. Januar 2024 ein ähnlicher Gedankenaustausch auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) statt und anschließend unterrichteten die beiden Ratsformationen am 25. März 2024 bzw. am 24. Juni 2024 über die Fortschritte bei der Prüfung des Vorschlags.

---

<sup>1</sup> Dok. 8498/24.

7. Damit der Rat die sektorübergreifenden Fragen, die Gegenstand dieses Gesetzgebungsvorschlags sind, wirksam angehen kann, setzte der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 17. Januar 2024 eine Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring ein. Die Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring berichtet an die Ratsformation „Landwirtschaft und Fischerei“ und regelmäßig an die Ratsformation „Umwelt“.
8. Aufbauend auf der umfassenden Arbeit unter belgischem Vorsitz führte der ungarische Vorsitz die fachlichen Beratungen in der Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring weiter. Ein erster Kompromisstext des Vorsitzes wurde im Oktober 2024 vorgelegt<sup>2</sup>. Eine große Mehrheit der Delegationen bat jedoch um eine strategische Aussprache im Ausschuss der Ständigen Vertreter, bevor der vorgeschlagene Kompromisstext des Vorsitzes eingehend erörtert wird.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter erörterte auf seiner Tagung vom 27. November 2024 die Ziele und den Anwendungsbereich des Vorschlags, seinen Mehrwert und welche Art von Instrument zur Erreichung dieser Ziele am besten geeignet wäre, um Leitlinien für das weitere Vorgehen in Bezug auf dieses Dossier vorzugeben.
10. Auf dieser Tagung des Ausschusses erklärte die Kommission, der Vorschlag baue auf der bestehenden Waldüberwachung der Mitgliedstaaten auf, ohne Doppelarbeit zu verursachen. Darüber hinaus wies die Kommission darauf hin, dass der Mehrwert des Vorschlags in der Genauigkeit und Vergleichbarkeit der Walddaten auf EU-Ebene bestehe, was die Überwachung von Entwicklungen im Laufe der Zeit erleichtern und dazu beitragen würde, das gemeinsame Erreichen der Klimaziele und der national festgelegten Beiträge zur Eindämmung der Entwaldung zu gewährleisten. Hochwertige und vergleichbare Walddaten würden auch in die Politikgestaltung einfließen – etwa mit Blick auf waldbezogene Wirtschaftsgebiete wie die Bioökonomie – und ein besseres Verständnis des Bedarfs an gemeinsamen Maßnahmen zur Bewältigung von Herausforderungen in Bezug auf Wälder – insbesondere solche, die durch den Klimawandel verursacht werden – ermöglichen.

---

<sup>2</sup> Dok. 13702/24 und Dok. 13119/24 ADD 1.

11. Als Reaktion auf die Erläuterungen der Kommission stimmte eine große Mehrheit der Delegationen zu, dass die Harmonisierung und Standardisierung von Walddaten auf EU-Ebene einen Wert darstellt. Die meisten Delegationen sprachen sich jedoch deutlich für eine Vereinfachung des Vorschlags und dafür aus, seinen Anwendungsbereich im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip einzuschränken und auf eine geringere Zahl von Schlüsselindikatoren für die Erhebung von Walddaten mit eindeutigen Mehrwert auszurichten. Die Mehrheit der Delegationen erklärte ferner, sie würde einen Bottom-up-Ansatz befürworten, der auf der Harmonisierung der bereits im Rahmen der Nationalen Forstinventare erhobenen Daten und einer besseren Angleichung an die bereits bestehenden Verpflichtungen zur Meldung von Walddaten aufbaut. Darüber hinaus bestätigte die Mehrheit der Delegationen, dass eine Verordnung ein geeignetes Instrument sein könnte, um die vorgeschlagenen Ziele zu erreichen.
12. Die fachliche Arbeit auf Gruppenebene wurde anschließend fortgesetzt, und der ungarische Vorsitz legte dem Rat (Landwirtschaft und Fischerei) am 9. Dezember 2024<sup>3</sup> einen Fortschrittsbericht zu dem Vorschlag vor.
13. Unter polnischem Vorsitz wurde die fachliche Arbeit mit sechs Sitzungen der Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring fortgesetzt, die die Grundlage für mehrere Kompromissentwürfe bildeten, die der polnische Vorsitz ausarbeitete. Die vierte Überarbeitung des Entwurfs eines Kompromisstextes des Vorsitzes wurde in der Sitzung der Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring vom 4. Juni 2025 erörtert.

---

<sup>3</sup> Dok. 16255/24.

14. Die Kommission hat Bedenken hinsichtlich dieses überarbeiteten Entwurfs eines Kompromisstextes des Vorsitzes geäußert, der ihrer Ansicht nach das Erreichen der Ziele des Vorschlags und seinen Mehrwert gefährdet. Nach Auffassung der Kommission ist die Integration von Fernerkundungsdaten und bodengestützten Daten von wesentlicher Bedeutung, und daher würde der Vorschlag durch die Streichung der durch die Kommission mittels Erdbeobachtung (oder durch die Mitgliedstaaten, wenn sie sich dafür entscheiden) zu überwachenden Indikatoren, jeglicher Kartierung und des Austauschs von Bodendaten durch die Mitgliedstaaten seine wichtigsten Mehrwerte verlieren, nämlich die Gesamtqualität der Walddaten zu verbessern und genaue Waldkarten auf EU-Ebene zu erstellen. Die Kommission betonte ferner, dass der Kompromisstext des Vorsitzes keine Fortschritte bei der Überwachung der Auswirkungen des Klimas auf die Wälder der EU in Echtzeit hervorbringen würde, wenn alle Indikatoren im Zusammenhang mit der Widerstandsfähigkeit gestrichen würden. Zudem verwies die Kommission darauf, dass die Streichung der standardisierten Monitoringhäufigkeit die Zuverlässigkeit der erhobenen Walddaten beeinträchtigen würde.
15. Zwei Delegationen haben den Kommissionsvorschlag von Anfang an unterstützt und hätten es vorgezogen, dass der Entwurf eines Kompromisstexts des Vorsitzes deutlich mehr den von der Kommission vorgeschlagenen Bestimmungen entspricht. Eine große Mehrheit der Delegationen hat jedoch ihre anhaltende Unterstützung für die vom Vorsitz vorgeschlagenen Änderungen zum Ausdruck gebracht.
16. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 13. Juni 2025 den Entwurf eines Kompromisstextes des Vorsitzes geprüft und vereinbart, wie von mehreren Delegationen auf der Tagung gefordert die Befugnis der Kommission zum Erlass eines delegierten Rechtsakts in Artikel 7 Absatz 5 zu streichen. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes in der geänderten Fassung gebilligt und vereinbart, ihn an den Rat weiterzuleiten und diesen zu ersuchen, auf seiner Tagung am 23./24. Juni 2025 eine allgemeine Ausrichtung zu diesem Text festzulegen.

### **III. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES**

#### **Vereinfachung und Bottom-up-Ansatz**

17. Seit Beginn der Prüfung des Vorschlags äußerte eine große Mehrheit der Delegationen ferner Bedenken über den genauen Zweck der Erhebung verschiedener Walddaten auf der Grundlage der in den Anhängen I bis III enthaltenen Indikatoren. Zahlreiche Delegationen sind der Ansicht, dass einige Indikatoren (in Bezug auf Methodik, Präzision, Genauigkeit, Häufigkeit und insbesondere die zu erwartenden zusätzlichen Kosten) nicht ausgereift sind, selbst wenn noch eine spätere weitere Verdeutlichung im Wege von delegierten Rechtsakten oder Durchführungsrechtsakten vorgeschlagen wird. Außerdem halten sie einige Indikatoren für eher forschungsorientiert, weshalb sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verbindlich vorgeschrieben werden sollten.
18. In diesem Zusammenhang wiesen die Vertreter der Kommission darauf hin, dass Tabelle 21 der Folgenabschätzung einen Überblick über die im Vorschlag enthaltenen Indikatoren und Parameter in Verbindung mit den vorgesehenen politischen Zielen enthalte. Darüber hinaus legten die Vertreter der Kommission in der Sitzung der Ad-hoc-Gruppe für das Waldmonitoring vom 5. März 2025 drei Tabellen vor, die weitere detaillierte Erläuterungen<sup>4</sup> zu den Verbindungen zu anderen bestehenden Rechtsakten und zum Mehrwert der in dem Vorschlag enthaltenen Indikatoren beinhalteten.
19. Die meisten Delegationen waren jedoch von den Erläuterungen der Vertreter der Kommission nicht überzeugt, forderten weiterhin Vereinfachung und betonten weiterhin, dass ein „Bottom-up-Ansatz“, wonach die Überwachung von Entwicklungen auf nationaler Ebene der Ausgangspunkt für die Politikgestaltung auf EU-Ebene sein sollte, angemessener wäre.
20. Als Reaktion auf die vorstehend genannten Bedenken hat der Vorsitz einen neuen Absatz in Artikel 7 und einen neuen Anhang IIIa eingefügt, der Waldindikatoren enthält, die von den Mitgliedstaaten bereits im Rahmen anderer Rechtsakte der EU und anderer internationaler Meldesysteme gemeldet wurden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass die Kommission die im Rahmen des neuen Anhangs IIIa erhobenen Walddaten über das Waldinformationssystem für Europa erhebt und öffentlich zugänglich macht.

---

<sup>4</sup> Dok. WK 2138/2025 + ADD 1- 2.

## **Fernerkundung und Kartierung**

21. Während der gesamten Prüfung des Vorschlags haben viele Delegationen Bedenken hinsichtlich der Genauigkeit und Zuverlässigkeit der durch Fernerkundung gewonnenen Daten geäußert. Diese Delegationen hinterfragten ferner die für die Kartierung vorgeschlagenen Anforderungen, deren Zwecke ihrer Auffassung nach nicht immer klar sind und deren Erfüllung eine erhebliche Arbeitsbelastung und hohe Kosten mit sich bringen würden, die in der Folgenabschätzung zum Vorschlag nicht vollständig berücksichtigt werden. Sie weisen darauf hin, dass selbst dann, wenn Fernerkundung als erste Standardlösung genutzt wird, die daraus resultierende Kartierung noch überprüft und durch Bodenuntersuchungen korrigiert werden muss. Die betreffenden Delegationen sind der Auffassung, dass die Kartierung im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen sollte, die besser in der Lage wären, kosteneffiziente Lösungen zu entwickeln, die ihren Besonderheiten am besten entsprechen. Um auf die oben genannten Bedenken einzugehen, werden im Kompromisstext des Vorsitzes Anhang I und Artikel 6 gestrichen und der Schwerpunkt der Erhebung von Walddaten wird auf nationale Quellen und die in Anhang II enthaltenen Indikatoren verlagert.

## **Erweiterter Anhang II – von den Mitgliedstaaten erhobene Daten**

22. Die meisten Mitgliedstaaten betonten, dass das Waldmonitoring in der EU auf bestehenden nationalen Daten aus verschiedenen Quellen beruhen sollte. Daher schlägt der Vorsitz in seinem Kompromisstext vor, Anhang II auf von den Mitgliedstaaten erhobene Indikatoren auszuweiten, mit denen die Überwachung der Wälder den Zielen des Vorschlags entsprechend unterstützt werden könnte, und Waldinformationen EU-Ebene öffentlich zugänglich zu machen.

## **Streichung der zusätzlichen Indikatoren in Anhang III**

23. Zahlreiche Delegationen haben die Streichung der in Anhang III enthaltenen zusätzlichen Indikatoren mit der Begründung, dass ihr Mehrwert nicht ausreichend nachgewiesen wurde, beantragt. Um auf dieses Ersuchen einzugehen, schlägt der Vorsitz in seinem Kompromisstext vor, Artikel 8 und Anhang III zu streichen.

## **Grundlage für die Erhebung von Walddaten; der Begriff „Waldeinheit“**

24. Im Vorschlag der Kommission ist vorgesehen, Waldeinheiten als Grundlage für die Kohärenz der erhobenen Walddaten zu ermitteln und zu lokalisieren, sodass Veränderungen der Waldfläche und der Merkmale eines Waldes im Laufe der Zeit nachverfolgt werden können. Viele Mitgliedstaaten haben jedoch Bedenken hinsichtlich des Identifizierungssystems für Waldeinheiten geäußert, insbesondere in Bezug auf den unklaren Mehrwert des Konzepts, die Herausforderungen bei der Interpretation von Waldeinheiten, Datenschutzangelegenheiten und Unsicherheiten darüber, wie sich Waldeinheiten im Laufe der Zeit entwickeln können. Darüber hinaus verfügen nicht alle Mitgliedstaaten über ein nationales System für Waldeinheiten, sodass ein solches System nicht im Rahmen eines EU-weiten Bottom-up-Ansatzes genutzt werden könnte. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz das Identifizierungssystem für Waldeinheiten aus seinem Kompromisstext gestrichen.

## **Harmonisierung der Daten und Rolle der ENFIN**

25. Viele Delegationen wiesen darauf hin, dass die Harmonisierung der Daten von den Mitgliedstaaten selbst mit Unterstützung des europäischen Netzes für die einzelstaatlichen Waldberichte (ENFIN) vorgenommen werden sollte. Einige Delegationen würden es jedoch vorziehen, wenn dieser Prozess von der Kommission abgewickelt würde. Um diesen unterschiedlichen Auffassungen Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz einen neuen Artikel (Artikel 5a) eingefügt, in dem nähere Angaben in Bezug auf die Zuständigkeit für die Harmonisierung der Daten gemacht werden. Das vordefinierte Datenaustauschformat und der Prozess zur gemeinsamen Nutzung von Daten werden im Wege eines neuen Durchführungsrechtsakts festgelegt.
26. Angesichts des derzeitigen Status des europäischen Netzes für die einzelstaatlichen Waldberichte (ENFIN) und der Rolle der Mitgliedstaaten bei seiner Entwicklung wird im Kompromisstext des Vorsitzes ferner vorgeschlagen, in die Bezugsvermerke und Erwägungsgründe einen Verweis auf die Zusammenarbeit mit ENFIN aufzunehmen. Darüber hinaus würde ENFIN gemäß den Bestimmungen in Artikel 5a Absatz 2 die Möglichkeit erhalten, die Mitgliedstaaten beim Prozess der Harmonisierung zu unterstützen.

## **Integrierte langfristige nationale Waldpläne**

27. Die große Mehrheit der Delegationen ist mit den vorgeschlagenen integrierten langfristigen nationalen Waldplänen nicht einverstanden, auch nicht auf freiwilliger Basis. Sie sind der Auffassung, dass die Ziele dieser nationalen Pläne unklar sind und dass die nationalen Waldpläne und/oder -strategien gemäß dem Subsidiaritätsprinzip weiterhin in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen sollten. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, hat der Vorsitz diese Bestimmungen (Artikel 13 und Anhang IV) aus seinem Kompromisstext gestrichen.

## **IV. FAZIT**

28. Der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) wird ersucht, auf seiner Tagung am 23./24. Juni 2025 eine allgemeine Ausrichtung zum Kompromisstext des Vorsitzes in der Fassung der Anlage festzulegen.

2023/0413 (COD)

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**

**über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen<sup>2</sup>,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ....

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Wälder und sonstige bewaldete Flächen bedecken fast die Hälfte der Landfläche der Union und spielen eine wichtige Rolle für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel, die Bewahrung und Wiederherstellung der biologischen Vielfalt, eine starke waldbasierte Bioökonomie und florierende ländliche Gebiete, den Erhalt des kulturellen Erbes sowie die Schaffung von Freizeit- und Bildungsmöglichkeiten für das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger. Wälder erbringen lebenswichtige Ökosystemleistungen wie Klimaregulierung, Luftreinigung, Wasserversorgung und -regulierung, Hochwasser- und Erosionsschutz, Lebensraum für die biologische Vielfalt und genetische Ressourcen. Gesunde und nachhaltig bewirtschaftete Waldökosysteme stützen einen erheblichen Teil der Bioökonomie in der Union und liefern die Rohstoffe (Holz und andere forstwirtschaftliche Erzeugnisse wie Nahrungsmittel und medizinische Pflanzen) für eine Vielzahl von Sektoren; die erweiterten waldbasierten Wertschöpfungsketten sichern derzeit 4,5 Millionen Arbeitsplätze in der EU.

- (1a) Darüber hinaus leisten bewaldete Flächen einen der wichtigsten Beiträge zu den Kohlenstoffsenken der Union und sollten eine wesentliche Rolle bei den Maßnahmen für die Klimaschutzziele und zur Anpassung an die Klimaschutzziele spielen, bei gleichzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Europäisches Klimagesetz“)<sup>3</sup>, einschließlich des Ziels der Union, bis zum Jahr 2050 Klimaneutralität zu erreichen, sowie der Verpflichtungen aus dem „Fit für 55“-Paket und insbesondere der neuen Überwachungspflichten, die mit der überarbeiteten Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>4</sup> im Hinblick auf die Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „LULUCF-Verordnung“)<sup>5</sup> eingeführt wurden. Bewaldete Flächen unterliegen auch anderen Verpflichtungen, wie unter anderem den Verpflichtungen in Bezug auf den Arten- und Lebensraumschutz gemäß der Richtlinie 92/43/EWG<sup>6</sup> des Rates, auf die Entwaldung gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Verordnung über Entwaldung“)<sup>7</sup>, [auf die Wiederherstellung der Natur gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>8</sup>] und auf erneuerbare

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1119/oj>).

<sup>4</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1) ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/1999/oj>.

<sup>5</sup> Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2018/841/oj>).

<sup>6</sup> Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/1992/43/oj>).

<sup>7</sup> Verordnung (EU) 2023/1115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1115/oj>).

<sup>8</sup> Verordnung (EU) 2024/1991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2024 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869 (ABl. L, 2024/1991, 29.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1991/oj>).

Energien gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Folgenden „Erneuerbare-Energien-Richtlinie“)<sup>9</sup>. Wälder und Forstwirtschaft sind auch für die Verwirklichung wichtiger Prioritäten wie des Neuen Europäischen Bauhauses<sup>10</sup> oder der Bioökonomie-Strategie der EU<sup>11</sup> von entscheidender Bedeutung.

- (2) Durch den Klimawandel verursachte beispiellose Dürren, Borkenkäferbefälle und Waldbrände haben in den vergangenen Jahren in vielen Mitgliedstaaten bereits zu einem erheblichen Baumsterben und vorübergehenden Waldverlusten geführt. Die Häufigkeit und Schwere von Klima- und Wetterextremen werden voraussichtlich weiter zunehmen. Ein großer Teil der Wälder in der Union ist anfällig für deren Auswirkungen, was nachteilige Folgen für Waldbesitzer, waldbasierte Wirtschaftszweige und Wertschöpfungsketten, den ländlichen Raum und die biologische Vielfalt von Wäldern hat und die Fähigkeit der Wälder beeinträchtigt, lebenswichtige Ökosystemleistungen zu erbringen, von denen das Wohlergehen der Unionsbürgerinnen und -bürger und die Bioökonomie in der Union abhängen. Bedrohungen wie Waldbrände und Schädlingsbefälle sind grenzüberschreitende Probleme und nehmen mit dem Klimawandel zu. Dies führt zu höheren Kosten für ihre Bekämpfung und trägt zur Volatilität des Holzmarkts bei. Die europäischen Wälder leiden bereits unter wirtschaftlichen Auswirkungen der Waldbrände in Höhe von rund 1,5 Mrd. EUR jährlich, während steigende Temperaturen den Wert der Waldflächen aufgrund von Veränderungen in der Artenzusammensetzung bis Ende des Jahrhunderts voraussichtlich um mehrere hundert Milliarden Euro verringern werden.

---

<sup>9</sup> Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2018/2001/oj>).

<sup>10</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Neues Europäisches Bauhaus: attraktiv – nachhaltig – gemeinsam (COM(2021) 573 final).

<sup>11</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Innovation für nachhaltiges Wachstum: eine Bioökonomie für Europa (COM(2012) 60 final).

- (3) Um diesen negativen Trends und Bedrohungen zu begegnen, sicherzustellen, dass die Wälder in der Union ihre vielfältigen Funktionen angesichts des Klimawandels weiterhin erfüllen können, und die Waldökosysteme als Naturerbe zu bewahren, bedarf es einer besseren Verhütung, Vorsorge und Bekämpfung von Waldkatastrophen, einer besseren Wiederherstellung nach solchen Katastrophen, einer größeren biologischen Vielfalt für eine höhere Widerstandsfähigkeit der Wälder gegenüber klimabedingten Einflüssen, mehr Kapazitäten für das Risikomanagement und anpassungsfähiger Ansätze für die Waldbewirtschaftung.
- (4) Die Mitgliedstaaten, Waldbesitzer und die Union können nur dann geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie über kohärente, zuverlässige, aktuelle, vergleichbare und hochwertige Walddaten und -informationen verfügen. Zu diesem Zweck sollte ein europaweites Waldmonitoringsystem zur Erhebung und zum Austausch von harmonisierten Waldinformationen eingerichtet werden. Die bestehenden nationalen Monitoringsysteme sollten in vollem Umfang genutzt werden, um Doppelarbeit und zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Ein solches System könnte zu einem besseren Verständnis spezifischer Entwicklungen, die sich auf Wälder auswirken, beitragen und Bemühungen zur Bewältigung von waldbezogenen Herausforderungen unterstützen, einschließlich der rechtzeitigen Ermittlung und Reaktion auf potenzielle Risiken und Schäden der Wälder.
- (5) [...]
- (6) [...]
- (7) Auf nationaler Ebene werden die meisten Walddaten bisher über nationale Forstinventare erfasst. In der Vergangenheit wurde der Schwerpunkt auf den Waldzustand und die nachhaltige Nutzung der Holzressourcen gelegt, in den letzten Jahrzehnten wurden jedoch zunehmend auch andere forstwirtschaftliche Funktionen miteinbezogen. Das ENFIN-Netz kann zur Verfügbarkeit vergleichbarer hochwertiger Daten in allen relevanten Politikbereichen beitragen. Insgesamt sollte der Rahmen des derzeitigen Waldmonitorings in der Union zu einem stärker harmonisierten System ausgebaut werden, das auf einem schrittweisen Bottom-up-Ansatz durch die nationalen Forstinventare (im Folgenden „NFI“) und deren einschlägiges Netz beruht, um die systematische Datenerhebung und den systematischen Datenaustausch im Einklang mit gemeinsamen Beschreibungen und langen und vergleichbaren Zeitreihen zu gewährleisten.

- (7a) Die NFI werden seit Jahrzehnten in vielen Mitgliedstaaten durchgeführt und stellen eine etablierte, wissenschaftlich fundierte und feldgeprüfte Datenquelle über den Zustand und die Entwicklung der Wälder dar. Daher sollten die NFI-Daten als wichtige Referenz und Grundlage für das Waldmonitoring auf Unionsebene dienen und die Kohärenz, Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit der Informationen im Zeitverlauf gewährleisten.
- (8) [...]
- (9) [...]
- (10) [...]
- (11) Vor diesem Hintergrund sollte die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ein Waldmonitoringsystem einrichten, das auf folgenden zwei Elementen beruht, die schrittweise einsatzbereit sein sollten: einem Rahmen für die Erhebung von Walddaten und einem Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Waldinformationen. Das Waldüberwachungssystem sollte die Erfassung von Daten durch die Mitgliedstaaten ermöglichen, um der Kommission Informationen zur Verfügung zu stellen, die sich, soweit verfügbar, auf ihre bereits bestehenden Systeme, einschließlich der NFI, der Erdbeobachtung und anderer einschlägiger Quellen, stützen. Die Mitgliedstaaten verfügen bei der Auswahl von Walddatenquellen für die Zwecke anderer Rechtsvorschriften der EU sowie bei der Gestaltung und Verwaltung ihrer nationalen Waldmonitoringsysteme weiterhin über Flexibilität. Das Waldmonitoringsystem sollte den Grundsätzen des jüngsten Europäischen Interoperabilitätsrahmens entsprechen<sup>12</sup>.
- (12) [...]
- (13) [...]
- (14) [...]

---

<sup>12</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 23.3.2017 – Europäischer Interoperabilitätsrahmen – Umsetzungsstrategie, (COM(2017) 134 final).

- (15) Zur Senkung der Kosten und für einen leichteren Zugang zu Waldinformationen sollte durch den Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Waldinformationen sichergestellt werden, dass diese Informationen von den Mitgliedstaaten und der Kommission unter anderem über das Waldinformationssystem für Europa öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Mitgliedstaaten sollten weiterhin ihre bestehenden Datenerhebungssysteme nutzen und die Harmonisierung der Waldinformationen durchführen.
- (15a) Um ein flexibles Waldmonitoringsystem aufzubauen und den Verwaltungsaufwand zu verringern, können die Mitgliedstaaten die Kommission damit beauftragen, den Harmonisierungsprozess durchzuführen und dabei alle erforderlichen strengen Schutzmaßnahmen für die Vertraulichkeit der bereitgestellten Daten zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten können der Kommission das Mandat erteilen, ihre Entwicklung in ihrem Namen zu verfolgen.
- (15b) Es ist angezeigt, der besonderen Situation der Gebiete in äußerster Randlage der Union Rechnung zu tragen, die in Artikel 349 AEUV aufgeführt sind. Diese Verordnung sollte nicht für die Gebiete in äußerster Randlage gelten, da diese Gebiete aufgrund ihrer Abgelegenheit, Insellage sowie schwierigen topographischen und klimatischen Bedingungen Besonderheiten aufweisen. Die Mitgliedstaaten können jedoch beschließen, in Bezug auf die Gebiete in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV freiwillig einige oder alle Verpflichtungen zur Datenerhebung und Bereitstellung von Waldinformationen nach dieser Verordnung zu erfüllen.

- (15c) Um die Kohärenz mit anderen waldbezogenen Rechtsakten der Union zu gewährleisten, sollte das Waldmonitoringsystem verfügbare Waldinformationen umfassen, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EU) 2024/1991 über die Wiederherstellung der Natur und zur Änderung der Verordnung (EU) 2022/869, der Verordnung (EU) Nr. 691/2011 über europäische umweltökonomische Gesamtrechnungen, der Verordnung (EU) 2018/1999 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen und der Verordnung (EG) Nr. 1737/2006 der Kommission für das Monitoring von Wäldern und Umweltwechselwirkungen in der Gemeinschaft gemeldet werden. Es ist wichtig, die Effizienz des Waldmonitoringsystems durch die Aufnahme aller einschlägigen Waldinformationen in das öffentlich zugängliche Waldinformationssystem für Europa (FISE) zu gewährleisten.
- (15d) Diese Verordnung sollte nicht für Militärstandorte und nicht für Walddaten, die aus Gründen der nationalen Sicherheit oder Verteidigung geschützt sind, gelten.
- (16) [...]
- (17) Mit dieser Verordnung wird zur Umsetzung des Übereinkommens der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, das am 25. Juni 1998 in Aarhus angenommen wurde und dessen Vertragspartei die Union ist, beigetragen, indem die Verfügbarkeit, Transparenz und Zugänglichkeit von waldbezogenen Umweltinformationen verbessert wird.
- (18) Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten unter Einbindung von spezialisierten Stellen zusammenarbeiten, um die Kompatibilität der Datenspeicher- und Datenaustauschsysteme für die Erhebung und den Austausch von Walddaten im Rahmen des Waldmonitoringsystems zu gewährleisten. Diese Zusammenarbeit kann im Rahmen des durch den Beschluss [X/X] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>13</sup> eingesetzten Ständigen Forstausschusses stattfinden.

---

<sup>13</sup> Beschluss (EU) X/X des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. ...).

- (19) Durch das Waldmonitoringsystem sollte sichergestellt werden, dass die ausgetauschten Waldinformationen zuverlässig und überprüfbar sind. Die Mitgliedstaaten sollten daher die Qualität und Vollständigkeit der im Rahmen des Waldmonitoringsystems erhobenen Walddaten und der ausgetauschten Waldinformationen gewährleisten.
- (20) Zur Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Waldmonitoring sollte mit dieser Verordnung ein Rahmen für die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten sowie unter den Mitgliedstaaten geschaffen werden, um die Qualität, Aktualität und den Erfassungsbereich der Walddaten für die Harmonisierung und die gemeinsame Nutzung von Informationen zu verbessern. Dieser Rahmen für die Zusammenarbeit sollte inklusiv und wissenschaftlich fundiert sein und darauf abzielen, die Zuverlässigkeit der wissenschaftlichen Empfehlungen sowie die Qualität und den Erfassungsbereich der Waldinformationen weiter zu verbessern und so den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren zu erleichtern. Der Rahmen sollte die Beteiligung der Behörden, die für die verschiedenen politischen Ziele im Hinblick auf die Multifunktionalität der Wälder zuständig sind, sowie die Einbindung unabhängiger Sachverständiger im Einklang mit dem Beschluss [X/X] des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>14</sup> sicherstellen. Für die Umsetzung dieses Rahmens für die Zusammenarbeit sollte jeder Mitgliedstaat nationale Ansprechpartner benennen und die Kommission darüber in Kenntnis setzen; die nationalen Ansprechpartner sollten die Hauptanlaufstellen für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Waldmonitoringsystem sein. Die Mitgliedstaaten und die Kommission sollten auch die bestehenden Strukturen der regionalen Institutionellen Zusammenarbeit nutzen, einschließlich der Strukturen im Rahmen regionaler Übereinkommen und anderer den Wald betreffender Foren und Verfahren.
- (21) [...]

---

<sup>14</sup> Beschluss (EU) X/X des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Entscheidung 89/367/EWG des Rates zur Einsetzung eines Ständigen Forstausschusses (ABl. ...).

- (22) [...]
- (23) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse im Zusammenhang mit den technischen Vorschriften und Verfahren für den Informationsaustausch und das Datenaustauschformat zu Zwecken der Harmonisierung übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>15</sup> ausgeübt werden.
- (24) Die Kommission sollte diese Verordnung fortlaufend überprüfen und dabei die einschlägigen Entwicklungen in Bezug auf die Rechtsvorschriften der Union, internationale Rahmenwerke sowie den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und zusätzlichen Monitoringbedarf berücksichtigen. Bei der Überprüfung sollte auch die Qualität der Datenharmonisierung bewertet werden. Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung sollte die Kommission über ihre Durchführung Bericht erstatten.
- (24a) Im Rahmen der Überprüfung sollte dem Entwicklungspotenzial von Erdbeobachtungstechnologien und In-situ-Daten im Zusammenhang mit der Anpassung an den Klimawandel und der Abschwächung seiner Folgen sowie der Widerstandsfähigkeit der Wälder wie die Zusammensetzung und Mischungen der Baumarten, Bestandsstrukturen, Waldstörungen und der Kohlenstoffbindung besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Notwendigkeit einer Änderung der technischen Spezifikationen für bereits in der Verordnung enthaltene Informationen sollte ebenfalls geprüft werden. Alle künftige Entwicklungen sollten kosteneffizient sowie wissenschaftlich fundiert sein und die bestehenden nationalen Systeme ergänzen, wobei der erforderliche Harmonisierungs- oder Standardisierungsbedarf zu berücksichtigen ist.

---

<sup>15</sup> Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2011/182/oj>).

- (24b) Die Kommission sollte im Zuge der Vorbereitung der Überprüfung angemessene Konsultationen, einschließlich auf Sachverständigenebene, durchführen. Die Kommission kann zu diesem Zweck eine Expertengruppe einrichten. Die Einladung zu der Expertengruppe kann auf ENFIN, Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit und internationale Stellen sowie gegebenenfalls auf ICP Forests ausgeweitet werden. Zur Sicherstellung der Transparenz des Überprüfungsprozesses, sollten das Europäische Parlament und der Rat regelmäßig darüber unterrichtet werden.
- (24c) Das mit der Verordnung (EU) 2021/696<sup>16</sup> eingerichtete Copernicus-Programm bietet einen offenen und freien Zugang zu Erdbeobachtungsdaten, einschließlich Satellitendaten, die bei der Unterstützung des Waldmonitorings und des Risikomanagements eine entscheidende Rolle spielen, z. B. in Bezug auf Waldbrände, Dürren oder Schädlingsbefälle. Die über Copernicus bereitgestellten Fernerkundungsdaten tragen zu einer zeitnäheren und fundierteren Entscheidungsfindung in der Forstpolitik in der gesamten Union bei. In diesem Zusammenhang können die Mitgliedstaaten beschließen, mit der Kommission zusammenzuarbeiten, indem sie In-situ-Walddaten bereitstellen, um Fernerkundungsinformationen zu kalibrieren, wodurch die Entwicklung des Copernicus-Programms vorangetrieben wird.
- (25) Die Wälder in der Europäischen Union und eine nachhaltige Waldbewirtschaftung sind für den europäischen Grünen Deal und seine Ziele von entscheidender Bedeutung. Die Union verfügt über eine Reihe von Zuständigkeiten, die auch mit Wäldern in Verbindung stehen können, unter anderem in den Bereichen Klima, Umwelt, ländliche Entwicklung und Katastrophenvorsorge. Die Ziele dieser Verordnung, nämlich die Gewährleistung einer hohen Qualität und Vergleichbarkeit der in der Union geteilten Waldinformationen und die Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten um den Schutz und die Erhaltung der vielfältigen Funktionen und der Widerstandsfähigkeit der Wälder in der Union, können von den Mitgliedstaaten allein nicht ausreichend verwirklicht werden und sind wegen des Umfangs und der Wirkungen der vorgeschlagenen Maßnahme auf Unionsebene besser zu verwirklichen. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

---

<sup>16</sup> Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

## **KAPITEL 1**

### **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### *Artikel 1*

#### *Gegenstand*

- (1) Mit dieser Verordnung wird ein Rahmen für das Waldmonitoring in der Union geschaffen, indem Regeln festgelegt werden, die
- a) zur Aktualität, Genauigkeit, Kohärenz, Transparenz, Vergleichbarkeit und Vollständigkeit von Waldinformationen innerhalb der Union sowie zu deren öffentlichen Zugänglichkeit beitragen;
  - b) [...]
  - c) eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten in Bezug auf den Austausch von Waldinformationen schaffen.
- (c neu) die besondere Situation der Gebiete in äußerster Randlage berücksichtigen.
- (2) Mit dieser Verordnung werden Regeln für die Erhebung und die Bereitstellung von harmonisierten Informationen festgelegt, um Folgendes zu unterstützen:
- d) die Umsetzung der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in Bezug auf die Erhaltung, Wiederherstellung und nachhaltige Nutzung der Wälder und ihrer Leistungen, den Schutz und die Entwicklung der vielfältigen Funktionen und der Widerstandsfähigkeit der Wälder, unter anderem in Bezug auf folgende Aspekte:

- a) Anpassung an den Klimawandel und Abschwächung seiner Folgen;
  - b) biologische Vielfalt;
  - c) Katastrophenvorsorge und Katastrophenrisikomanagement;
  - d) Waldgesundheit;
  - e) Nutzung von Waldbiomasse für verschiedene sozioökonomische Zwecke;
  - f) [...]
- e) Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Wälder gegen Waldbrände, Schädlinge, Dürren und andere Störungen.
- (2a) Diese Verordnung gilt nicht für Militärstandorte und Walddaten, die aus Gründen der nationalen Sicherheit oder Verteidigung geschützt sind.
- (2b) Dieser Verordnung gilt nicht für Gebiete in äußerster Randlage.

## *Artikel 2*

### *Begriffsbestimmungen*

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. [...]
2. [...]
3. [...]
4. „Walddaten“ primäre, unverarbeitete Rohdaten wie In-situ-Daten oder Fernerkundungsaufnahmen;

5. „Erdbeobachtung“ die Erhebung von Daten über die physikalischen, chemischen und biologischen Systeme der Erde durch Fernerkundungstechnologien wie Satelliten oder luftgestützte Plattformen mit Bildgebung oder andere Sensoren;
6. „Wald“ im Sinne der Begriffsbestimmung im Bericht über die Bewertung globaler Waldressourcen (Forest Resources Assessment, FRA) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in dessen aktuellster Fassung und der zugehörigen Erläuterungen, mit Ausnahme der Erläuterung 9<sup>17</sup>;
7. „sonstige bewaldete Flächen“ nicht als Wald eingestufte Flächen im Sinne der Begriffsbestimmung im Bericht über die Bewertung globaler Waldressourcen (FRA) der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation in dessen aktuellster Fassung und der zugehörigen Erläuterungen;
8. „Harmonisierung“ einen Prozess, bei dem verfügbare Daten verwendet werden, die über verschiedene Monitoringsysteme erhoben wurden, um vergleichbare Waldinformationen auf Unionsebene abzuleiten, die im Einklang mit einer vereinbarten Referenzbeschreibung stehen;
9. [...]
10. „In-situ-Daten“ Daten, die vor Ort über ein Netz von Monitoringstellen, wie jene, die im Rahmen der nationalen Forstinventare verwendet werden, nach nationalen standardisierten Protokollen erhoben werden;
- 10a. „Waldinformationen“ verarbeitete, strukturierte und aggregierte Walddaten, über den Zustand der Wälder und deren Nutzung.

---

<sup>17</sup> FAO, 2025. Global Forest Resources Assessment 2025 (Bericht über die Bewertung globaler Waldressourcen 2025). Begriffe und Definitionen der Bewertung globaler Waldressourcen (FRA) 2025. Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO). Forest Resources Assessment Working Paper No. 194 (Bewertung der Waldressourcen, Arbeitsdokument Nr. 194).

## KAPITEL 2

# WALDMONITORING

### *Artikel 3*

#### *Waldmonitoringsystem*

- (1) In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 11 richtet die Kommission ein Waldmonitoringsystem ein und betreibt dieses; das System umfasst folgende Elemente:
- a) [...]
  - b) einen Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Walddaten gemäß Artikel 5.
  - c) einen Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Waldinformationen gemäß Artikel 7.
- (2) Das Waldmonitoringsystem besteht aus elektronischen Datenbanken und soll es der Kommission ermöglichen, den Austausch und die Integration von Waldinformationen mit anderen elektronischen Datenbanken zu erleichtern.

Das Waldmonitoringsystem gewährleistet die regelmäßige und systematische Sammlung von Walddaten gemäß dieser Verordnung durch eine oder mehrere der folgenden Quellen:

- a) Walddaten aus der Erdbeobachtung auf der Grundlage von Luft- oder Satellitenorthobildern von Copernicus-Satelliten oder anderen gleichwertigen Systemen;
- b) In-situ-Daten über ein Netz von Monitoringstellen;
- (c neu) andere einschlägige Quellen.

- (3) Die Kommission kann die Unterstützung bestehender Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit, einschließlich der Strukturen im Rahmen regionaler Übereinkommen und anderer den Wald betreffender Foren und Verfahren in Anspruch nehmen, um die Einrichtung und den Betrieb des Waldmonitoringsystems zu erleichtern und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten beim Waldmonitoring technisch zu beraten.
- (4) Die Europäische Umweltagentur unterstützt die Kommission und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung des Waldmonitoringsystems, einschließlich bei der Entwicklung und dem Betrieb des Waldinformationssystems für Europa (FISE).
- (5) Die Kommission übermittelt die von ihr erstellten Erdbeobachtungsdaten kostenlos an die für das Waldmonitoringsystem zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder an Dienstleister, die von diesen Behörden zu deren Vertretung ermächtigt wurden.

#### *Artikel 4*

#### *Geografisch explizites Identifizierungssystem für Waldeinheiten*

[...]

## Artikel 5

### Rahmen für die Erhebung von Walddaten

- (1) Der Rahmen für die Erhebung von Walddaten muss hinsichtlich der in Absatz 3 genannten Erhebung von Walddaten gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang II bis zum *[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung]* einsatzbereit sein.
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten stellen folgende Waldinformationen bereit:
  - a) Waldgebiet;
  - aa) Waldtyp;
  - ab) sonstige bewaldete Flächen;
  - ac) oberirdische Biomasse;
  - b) wachsendes Bestandsvolumen;
  - c) jährlicher Nettozuwachs;
  - d) [...]
  - e) Zusammensetzung und Vielfalt der Baumarten;
  - f) [...]
  - g) [...]
  - h) Totholz;

- i) [...]
  - j) [...]
  - k) Gebiet von Primär- und Altwäldern;
  - l) Waldschutzgebiet;
  - m) [...]
  - n) [...]
- (4) Für die Zwecke von Absatz 3 erheben die Mitgliedstaaten In-situ-Daten auf der Grundlage von Bodenuntersuchungen in Verbindung mit, falls angemessen, Erdbeobachtungsdaten und Daten aus anderen einschlägigen Informationsquellen. Die Bodenuntersuchungen beruhen auf einem Netz von Monitoringstellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jene, die im Rahmen der nationalen Forstinventare verwendet werden. Die Monitoringstellen sind repräsentativ für das in Absatz 3 Buchstabe a genannte Waldgebiet des Mitgliedstaats und stimmen mit diesem überein.
- (5) Bei der gemeinsamen Nutzung der in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Waldinformationen gemäß der in Anhang II festgelegten Häufigkeit können die Mitgliedstaaten Folgendes verwenden:
- a) die neuesten verfügbaren Daten;
  - b) Schätzungen, einschließlich Prognosen und fortlaufend gleitender Mittelwerte, auf der Grundlage der nationalen Waldinventurzyklen;
  - c) jährliche Datenaktualisierungen.

*Artikel 5a*  
*Harmonisierungsprozess*

- (1) Die Mitgliedstaaten führen die Harmonisierung der Walddaten durch, um die in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Waldinformationen gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang II bereitzustellen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können die Unterstützung der Kommission oder bestehender Strukturen der institutionellen Zusammenarbeit und der Verbände, einschließlich der Strukturen im Rahmen regionaler Übereinkommen und anderer den Wald betreffender Foren und Verfahren bei der Durchführung der Harmonisierung in Anspruch nehmen.
- (3) Die Mitgliedstaaten können die Kommission damit beauftragen, die Harmonisierung der in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Informationen gemäß den technischen Spezifikationen in Anhang II durchzuführen. Mitgliedstaaten, die sich für diese Möglichkeit entscheiden, übermitteln der Kommission die erforderlichen Walddaten für die Schätzung der in Artikel 5 Absatz 3 aufgeführten Informationen mindestens ein Jahr vor der Berichterstattung über die betreffenden Waldinformationen.
- (4) Entscheidet sich ein Mitgliedstaat für die in Absatz 3 vorgesehene Möglichkeit, tauscht die Kommission beschränkte, gesicherte und harmonisierte Informationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 gemäß Artikel 7 Absatz 3 aus.
- (5) [...]

*Artikel 6*  
*Nichtinanspruchnahme*

[...]

## Artikel 7

### Rahmen für die gemeinsame Nutzung von Waldinformationen

- (1) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen =36 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung*] teilen die Mitgliedstaaten die neuesten verfügbaren Waldinformationen gemäß Artikel 5 Absatz 3 in Einklang mit den technischen Spezifikationen in Anhang II.
- (2) [...]
- (3) Die Kommission stellt die folgenden Informationen in FISE öffentlich zur Verfügung:
  - a) [...]
  - b) die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels geteilten Informationen;
  - c) [...]
  - d) [...]
- (3a) Die Kommission stellt die verfügbaren Waldinformationen, die auch in Anhang IIIa aufgeführt sind und von den Mitgliedstaaten im Einklang mit den Anforderungen anderer waldbezogener Rechtsakte der Union und anderer einschlägiger Berichterstattungssysteme mitgeteilt werden, in FISE öffentlich zur Verfügung:
  - a) Gebiet der Waldlebensräume in Natura-2000-Gebieten;
  - b) Index häufiger Waldvogelarten;
  - c) Waldbiomasse für Bioenergie;
  - d) Waldvernetzung;
  - e) Entnahmen;

- f) Gebiet der für die Holzversorgung verfügbaren Wälder und der nicht für die Holzversorgung verfügbaren Wälder;
  - fa) Herstellung von und Handel mit Holzerzeugnissen;
  - fb) Waldbrände;
  - fc) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur.
- (4) [...]
- (5) [...]
- 5a) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des in Artikel 5a Absatz 3 vorgesehenen Datenaustauschformats und der Vorschriften und Verfahren für den Austausch von Waldinformationen im Rahmen der vorliegenden Verordnung zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 15 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

#### *Artikel 8*

#### *Gemeinsame Nutzung von Walddaten*

[...]

## *Artikel 9*

### *Kompatible Waldinformationsspeicher- und Waldinformationsaustauschsysteme*

- (1) Die Kommission und die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, um kompatible Informationsspeicher- und Informationsaustauschsysteme für die Erhebung und den Austausch von Waldinformationen im Rahmen des Waldmonitoringsystems zu entwickeln, dabei werden sie von den bestehenden Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit, einschließlich der Strukturen im Rahmen regionaler Übereinkommen und anderer den Wald betreffender Foren und Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3, unterstützt.
- (2) [...]

## *Artikel 10*

### *Kontrolle der Qualität der Waldinformationen*

- (1) Die Mitgliedstaaten kontrollieren die Qualität und Vollständigkeit der im Rahmen des Waldmonitoringsystems erhobenen und geteilten Waldinformationen.
- (2) Die Mitgliedstaaten bewerten die Qualität der Waldinformationen, die sie mit der in den Anhängen festgelegten Häufigkeit des Informationsaustauschs jeweils gemäß der vorliegenden Verordnung austauschen.
- (3) [...]
- (4) [...]

# KAPITEL 3

## INTEGRIERTE ZUSAMMENARBEIT

### *Artikel 11*

#### *Koordinierung und Zusammenarbeit*

- (1) Die Mitgliedstaaten und die Kommission koordinieren ihre Bemühungen und arbeiten zusammen, um die Qualität, Aktualität und Erfassung der Waldinformationen zu verbessern.
- (2) [...]
- (3) Die Mitgliedstaaten arbeiten zusammen und koordinieren ihre Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität, Aktualität und Erfassung der Walddaten und- informationen.
- (4) Die Mitgliedstaaten und die Kommission können die Unterstützung bestehender Strukturen der regionalen institutionellen Zusammenarbeit und internationaler Stellen, einschließlich der Strukturen im Rahmen regionaler Übereinkommen und anderer europäischer Waldforen und einschlägiger Verfahren für Forstinventare und Waldmonitoring in Anspruch nehmen.

*Artikel 12*  
*Nationale Ansprechpartner*

- (1) Jeder Mitgliedstaat benennt einen oder mehrere nationale Ansprechpartner und teilt diese der Kommission mit.
- (2) Die nationalen Ansprechpartner nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:
  - a) Koordinierung der Vorbereitung der gemäß dieser Verordnung zu teilenden Waldinformationen unter Berücksichtigung aller zuständigen Behörden;
  - b) Koordinierung der Teilnahme entsprechender Sachverständiger für Waldinformationen und Waldmonitoring an Sitzungen der Expertengruppen, die von der Kommission und anderen einschlägigen Stellen organisiert werden, um die Durchführung der vorliegenden Verordnung zu erleichtern.
- (3) [...]

*Artikel 13*  
*Freiwillige integrierte langfristige Pläne*

[...]

## KAPITEL 4

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### *Artikel 14*

#### *Ausübung der Befugnisübertragung*

[...]

#### *Artikel 15*

#### *Ausschussverfahren*

- (1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
- (2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

#### *Artikel 16*

#### *Überprüfung*

- (1) Diese Verordnung wird unter Berücksichtigung der einschlägigen Entwicklungen in Bezug auf das Unionsrecht, internationale Rahmen, den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, zusätzlichen Überwachungsbedarf und die Qualität der im Rahmen dieser Verordnung geteilten Informationen in allen Aspekten fortlaufend überprüft. Spätestens bis zum *[Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung]* legt die Kommission eine Folgenabschätzung vor, gegebenenfalls zusammen mit einen Gesetzgebungsvorschlag zur Ausweitung des Anwendungsbereichs dieser Verordnung auf Gebiete in äußerster Randlage und zur entsprechenden Anpassung der Liste von Waldinformationen.

- (2) Bis zum [*Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung*] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung dieser Verordnung vor.

*Artikel 17*  
*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Europäischen Parlaments*

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

*Der Präsident / Die Präsidentin*

---

ANHANG I

AUFLISTUNG DER WALDDATEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 2 SOWIE  
DER ZUGEHÖRIGEN TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

[...]

## ANHANG II

### AUFLISTUNG DER WALDDATEN GEMÄß ARTIKEL 5 ABSATZ 3 SOWIE DER ZUGEHÖRIGEN TECHNISCHEN SPEZIFIKATIONEN

#### a) Waldgebiet

**Beschreibung:** Gebiet der Wälder.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** ha.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

#### aa) Waldtyp

**Beschreibung:** Gebiet der Wälder mit einem dominierenden Blatttyp (Laubwald oder Nadelwald oder Mischwald). „Mischwald“ bedeutet, dass weder Nadelbäume noch Laubbäume 75 % der Baumbedeckung überschreiten.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** ha.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

#### ab) Sonstige bewaldete Flächen

**Beschreibung:** Gebiet sonstiger bewaldeter Flächen, das nur anzugeben ist, wenn die gesamte sonstige bewaldete Fläche mehr als 5 % der Gesamtfläche, die sich aus Wäldern und anderen bewaldeten Flächen zusammensetzt, ausmacht.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** ha.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

### ac) Oberirdische Biomasse

**Beschreibung:** Gesamte trockene Biomasse lebender Bäume über dem Boden, einschließlich Stämme, Stümpfe, Äste, Rinde, Samen und Blattwerk.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS2.

**Einheit:** t/ha.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

### b) Wachsendes Bestandsvolumen (pro Hektar)

**Beschreibung:** Das aggregierte überirdische Volumen aller lebenden und stehenden Stämme in einem Waldgebiet, aufgeteilt nach Baumarten. Eingeschlossen sind Stammvolumen mitsamt der Rinde – von der Stumpfhöhe bis einschließlich zum Stammkopf – der lebenden Stämme mit einem Brusthöhendurchmesser von mehr als 7 cm (Höhe von mehr als 1,30 m). Bei Laubbäumen umfasst das Volumen auch große Äste mit einem Mindestdurchmesser von 7 cm.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** m<sup>3</sup> ha<sup>-1</sup>.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

### c) Jährlicher Nettozuwachs (pro Hektar)

**Beschreibung:** jährlicher Bruttozuwachs abzüglich der durchschnittlichen jährlichen natürlichen Verluste, d. h. Bäume, die im Zeitraum zwischen zwei Bodenuntersuchungen an einer Monitoringstelle sterben und im Wald nicht eingeschlagen werden, einzeln nach Baumarten angegeben.

Der jährliche Bruttozuwachs ist definiert als der durchschnittliche jährliche Zuwachs an lebenden stehenden Bäumen auf dem Waldgebiet im Zeitraum zwischen zwei Bodenuntersuchungen an einer Monitoringstelle. Er wird als Volumenzuwachs ausgedrückt und umfasst die Wachstumskomponenten von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser von  $\geq 7$  cm. Der Volumenzuwachs schließt den Zuwachs von der Stumpfhöhe bis zum oberen Durchmesser von 7 cm mitsamt der Rinde ein; bei Laubbäumen werden zusätzlich große Zweige mit einem Mindestdurchmesser von 7 cm eingeschlossen.

Der jährliche Nettozuwachs entspricht dem jährlichen Bruttozuwachs insofern, als dass er sich auf dasselbe bestimmte Waldgebiet bezieht und für denselben Zeitraum zwischen zwei Bodenuntersuchungen an einer Monitoringstelle gilt, wobei dieselben Schwellenwerte und Baumteile einbezogen werden.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** m<sup>3</sup> ha<sup>-1</sup>.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** fünf Jahre.

d) [...]

e) **Zusammensetzung und Vielfalt der Baumarten**

**Beschreibung:** Anteil des pro Baumart eingenommenen Waldgebiets (oder gegebenenfalls niedrigere taxonomische Ränge).

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** Anteil der Fläche.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** fünf Jahre.

f) **Europäischer Waldtyp**

[...]

g) **Entnahmen**

[...]

## **h) Totholz**

**Beschreibung:** Volumen der stehenden und liegenden toten Bäume und toten Holzreste mit einem Durchmesser von 10 cm oder mehr in einem Waldgebiet. Das Volumen des toten stehenden und liegenden Holzes umfasst Stümpfe.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS2.

**Einheit:** m<sup>3</sup> ha<sup>-1</sup>.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

## **i) Lage der Waldlebensräume in Natura-2000-Gebieten**

[...]

## **j) Bestände der häufigsten Waldvogelarten**

[...]

## **k) Gebiet von Primär- und Altwäldern**

**Beschreibung:** Gebiet von Primär- und Altwäldern, gemäß der nationalen Definition.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** ha.

**Zeitplan:** Gebiet mitgeteilt bis zum 1. Januar 2030.

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

## **l) Waldschutzgebiet**

**Beschreibung:** Gebiet der Wälder innerhalb von Schutzgebieten im Einklang mit der Berichterstattung über national ausgewiesene Gebiete an die Europäische Umweltagentur, ergänzt durch Informationen über ihr Schutzniveau, einschließlich des strengen Schutzes, und die damit verbundenen Bewirtschaftungsregelungen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder anderen einschlägigen Dokumenten.

**Räumliche Auflösung:** national und NUTS 2.

**Einheit:** ha.

**Zeitplan:** [...]

**Genauigkeit:** entweder Konfidenzintervall oder Standardfehler.

**Häufigkeit des Informationsaustauschs:** jährlich.

## **m) Herstellung von und Handel mit Holzerzeugnissen**

[...]

## **n) Waldbiomasse für Bioenergie**

[...]

**ANHANG III**

**BESCHREIBUNGEN DER WALDDATEN GEMÄß ARTIKEL 8**

[...]

## **Anhang IIIa (neu)**

# **BESCHREIBUNGEN DER WALDINFORMATIONEN GEMÄß ARTIKEL 7 ABSATZ 3A**

### **a) Gebiet der Waldlebensräume in Natura-2000-Gebieten**

**Beschreibung:** Gebiet der in Anhang I Nummer 9 der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Waldlebensräume in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und in besonderen Schutzgebieten, die gemäß Artikel 4 der genannten Richtlinie ausgewiesen wurden.

### **b) Index häufiger Waldvogelarten**

**Beschreibung:** Informationen, im Einklang mit der Beschreibung gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2024/1991.

### **c) Waldbiomasse für Bioenergie**

**Beschreibung:** Informationen über die Nutzung von Biowaldmasse für die Energieerzeugung im Einklang mit der Berichterstattung gemäß Anhang IX Teil I Buchstabe m Nummer 1 der Verordnung (EU) 2018/1999.

### **d) Waldvernetzung**

**Beschreibung:** Informationen im Einklang mit der Beschreibung gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2024/1991.

### **e) Entnahmen**

**Beschreibung:** Informationen im Einklang mit der Beschreibung gemäß Anhang VII Abschnitt 3 der Verordnung (EU) 691/2011.

**f) Gebiet der für die Holzversorgung verfügbaren Wälder und der nicht für die Holzversorgung verfügbaren Wälder**

**Beschreibung:** Informationen im Einklang mit der Beschreibung gemäß Anhang VII Abschnitt 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 691/2011.

**g) Herstellung von und Handel mit Holzerzeugnissen**

**Beschreibung:** Informationen über die Herstellung von und den Handel mit Holzerzeugnissen gemäß dem Gemeinsamen Fragebogen für die Forstwirtschaft und den einschlägigen Benutzerhandbüchern.

**h) Waldbrände**

**Beschreibung:** [...]

1. Die Informationen sind auf der Grundlage der Angebote des Europäischen Waldbrandinformationssystems (EFFIS) bereitzustellen:
  - i. Brandereignisse und
  - ii. verbrannte Waldfläche.
2. Informationen, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Expertengruppe für Waldbrände bereitgestellten Daten im Einklang stehen.

**i) Anteil der Wälder mit uneinheitlicher Altersstruktur**

**Beschreibung:** Informationen im Einklang mit der Beschreibung gemäß Anhang VI der Verordnung (EU) 2024/1991.

ANHANG IV

EMPFOHLENE ASPEKTE FÜR FREIWILLIGE INTEGRIERTE LANGFRISTIGE  
PLÄNE GEMÄß ARTIKEL 13

[...]

---